

## LANDTAG

**Guggamusiker nur Teil im EXPO-Programm**

Die kulturelle Präsentation Liechtensteins an der EXPO 2000 beschränke sich keinesfalls auf den Auftritt von Guggamusikern, hielt Regierungschef Mario Frick im letzten Landtag fest. Zur Anfrage von Dr. Marco Ospelt (FBPL) nach den Programm-Überlegungen führte er weiter aus: «Am liechtensteinischen Nationentag an der EXPO 2000 in Hannover am 14. Oktober 2000 soll eine Liechtenstein-Revue präsentiert werden, welche davon absieht, herkömmliche aneinander gereihte musikalische Darbietungen zu präsentieren, sondern vielmehr Liechtenstein als dynamischen, innovationsfreudigen und vielfältigen Staat präsentieren wird. Die Revue, welche vom Texter und Schauspieler Matthias Ospelt aus Vaduz entworfen wird, soll Liechtenstein mit einem 90-minütigen Showprogramm als sympathischen und modernen Kleinstaat präsentieren. Um der Internationalität des Anlasses am besten zu entsprechen, liegt das Hauptgewicht dieser Revue auf dem Tanz und der Musik. Ein Zeremonienmeister führt die Zuschauer mehrsprachig durch das Programm, in welchem in Showblöcken Land und Leute auf tänzerische, musikalische und auch schauspielerische Art vorgestellt werden. Um den Eindruck eines Gesamtbildes zu verstärken, greifen die verschiedenen Formen (Musik, Tanz, Schauspiel etc.) und Musikstile (von Folklore über Rock bis Guggamusik) immer wieder ineinander über, vermischen und vereinen sich und machen auf diese Weise klar, wie eng in Liechtenstein letztlich alles miteinander im Zusammenhang steht. Diese Liechtenstein-Revue werden rund 100 Musiker, Tänzer, Künstler und Laienschauspieler aus Liechtenstein mitgestalten. Die Mitwirkenden wurden im ganzen Land in verschiedenen Vereinen und Verbindungen rekrutiert. Die Musikanten beispielsweise wurden mit Hilfe des Guggamusikverbandes gesucht und engagiert. Es wirken aber auch andere Gruppen mit, wie etwa das Trio Hirsch, eine vierköpfige Rockband, Tänzerinnen der Tanzkompanie einer Liechtensteinerin sowie Schülerinnen und Schüler des liechtensteinischen Gymnasiums. Für Administration, Koordination, Kostüme, Tanz, Technik, Schauspiel, Musik wurden Fachleute und Künstler aus Liechtenstein engagiert.»

**CO<sub>2</sub>-Gesetz: Klarheit im kommenden Herbst**

Wie steht es in Liechtenstein um die Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Gesetzes, die bereits 1997 mit einer Motion von Abgeordneten aller drei Landtagsfraktionen gefordert worden war? Zu dieser – sinngemäss zusammengefassten – Anfrage des FL-Abgeordneten Dr. Egon Matt gab Regierungsrat Norbert Marxer folgende Auskunft: «Die Regierung verfolgte seit Einreichen der Motion die Entwicklung in der Schweiz bei der dortigen Ausgestaltung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Gleichzeitig war bei der Regierung eine Neufassung des Luftreinhaltegesetzes in Arbeit. In dieser Situation boten sich zwei Wege an: Integration der Ziele der Motionäre ins Luftreinhaltegesetz oder Schaffung eines eigenen CO<sub>2</sub>-Gesetzes, das der schweizerischen Vorlage nachempfunden sein sollte. Das Luftreinhaltegesetz musste aus zeitlichen Gründen vorgezogen werden und durchlief inzwischen die Vernehmlassung. Der Vernehmlassungsentwurf enthielt keine Bestimmungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion, da die endgültige Fassung des schweizerischen CO<sub>2</sub>-Gesetzes abgewartet werden sollte. Die Stossrichtung in der Schweiz geht nun dahin, durch freiwillige Massnahmen der Wirtschaft das CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel zu erreichen. Bei Verfehlung dieser Strategie wird eine subsidiäre CO<sub>2</sub>-Lenkungsabgabe auf Brenn- und Treibstoffe eingeführt und der Ersatz von Kohle in Zementwerken weiterverfolgt.

Wie in der kleinen Anfrage erwähnt, stellen sich bezüglich des jetzt gültigen schweizerischen CO<sub>2</sub>-Gesetzes Fragen im Zusammenhang mit dem Zollvertrag. In diesem Umfeld gilt es für Liechtenstein zu prüfen, inwiefern das CO<sub>2</sub>-Gesetz in seiner konkreten Ausgestaltung unter den Zollvertrag fällt, respektive welche eigenständigen Lösungsmöglichkeiten bestehen. Die Massnahmen müssten ebenfalls an den Brenn- und Treibstoffen als Hauptquelle der CO<sub>2</sub>-Emissionen ansetzen. Daneben sind weitergehende Massnahmen im Rahmen des Energiegesetzes, bei bautechnischen Vorgaben und im Rahmen von gezielten Förderprogrammen denkbar. Die Regierung beauftragte im Januar dieses Jahres eine Arbeitsgruppe, in welcher verschiedene betroffene Stellen vertreten sind, mit der Klärung dieser ressortübergreifenden Fragestellungen. Im Herbst sollte über das weitere Vorgehen Klarheit herrschen.»

# «Keine grundlegende Ausweitung der zahnärztlichen Leistungen»

Anfrage von Klaus Wanger über die Verordnung zum neuen Krankenversicherungsgesetz

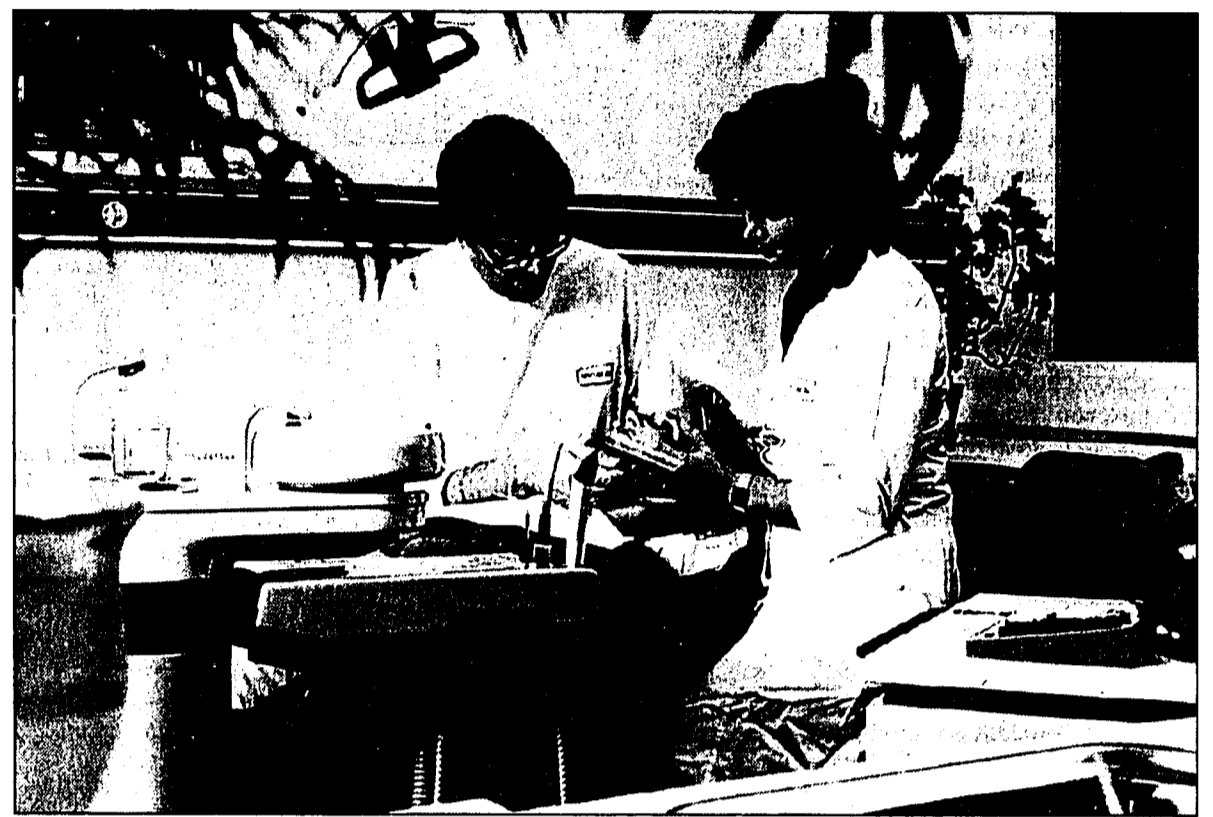
**Im Rahmen der Verordnung zum neuen Krankenversicherungsgesetz ist «keine grundlegende Ausweitung der zahnärztlichen Leistungen beabsichtigt», wie die Regierung im letzten Landtag zu einer kleinen Anfrage des FBPL-Abgeordneten Klaus Wanger erklärte. Offenbar bestehen aber noch gewisse Interpretationsschwierigkeiten.**

Per 1. April 2000 ist die Verordnung zum neuen Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft getreten. Obwohl bei der Beratung im Landtag der Einbezug neuer zahnmedizinischer Leistungen in den Bereich der Grundversicherung nicht diskutiert worden sei, finde man in der Verordnung (Art. 49) unter Hinweis auf den Anhang den Einbezug zahnmedizinischer Leistungen, die explizit über den bisherigen Leistungsumfang der obligatorischen Unfallversicherung hinausgehen würden, bemerkte Klaus Wanger.

Der FBPL-Abgeordnete zitierte daraus wie folgt: «Die Versicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, die durch eine der folgenden schweren, nicht vermeidbaren Erkrankungen des Kausystems bedingt sind. Voraussetzung ist, dass das Leiden Krankheitswert erreicht; die Behandlung ist nur so weit von der Versicherung zu übernehmen, wie es der Krankheitswert des Leidens notwendig macht.»

Klaus Wanger richtete daher in der letzten Landtagssitzung folgende Fragen an die Regierung:

- Wie verhält sich eine Leistungsausweitung mit dem Gedanken, die weitere Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, und welche Kostenfolgen sind daraus zu erwarten?
- Ein wichtiger Faktor für die Kostenentwicklung dürfte die Interpretation des Kriteriums «Leiden, das Krankheitswert hat» sein. Wann ist nach Interpretation der Regierung bei einem Leiden ein Krankheitswert gegeben?



Zahnbehandlungen sind von der Krankenversicherung nur soweit zu übernehmen, wie es der «Krankheitswert des Leidens» notwendig macht. (Archivbild)

● Ist die Zahnärzteschaft bei der Ausarbeitung dieses Artikels einbezogen worden und somit darauf vorbereitet, dass Patienten, die nach dem 1. April 2000 ein dentales Leiden mit Krankheitswert haben, im Rahmen der Grundversicherung behandelt werden?

**Der Grundsatz**

Regierungschef-Stellvertreter Michael Ritter gab zu diesen Fragen folgende Stellungnahme ab: «Beim Erlass der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz ging die Regierung vom Grundsatz aus, den bisherigen Leistungsumfang der Krankenversicherung möglichst unverändert beizubehalten. So ist auch keine grundlegende Ausweitung der zahnärztlichen Leistungen beabsichtigt. Bei der Erarbeitung der Verordnung wurde intensiv mit Vertretern der Krankenkassen zusammengearbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass die Krankenkassen bereits unter bisherigem Recht Leistungen für gewisse Zahnbehand-

lungen erbracht haben. Dies ist jedoch nicht einheitlich gehandhabt worden. Deshalb besteht auch für Zahnbehandlungen ein Regelungsbedarf.

**Leiden mit Krankheitswert**

Grundsätzlich hat die Krankenversicherung Leistungen zu erbringen, wenn eine Krankheit oder ein Unfall vorliegt. Dieser Grundsatz bedeutet, dass solche Beeinträchtigungen der Gesundheit von der Krankenversicherung zu übernehmen sind, welche eine medizinische Behandlung erfordern und welche eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Es ist sinnvoll, im Anhang 1 der Verordnung diesen Grundsatz zu wiederholen, weil Zahnbehandlungen eben grundsätzlich auch heute ausgeschlossen sind und nicht zum vornherein und in vollem Umfang zu den Leistungen der Krankenversicherung zählen. Mit dem Hinweis, dass die Behandlung nur soweit zu übernehmen ist, wie es der Krankheitswert des Leidens not-

wendig macht, wird auch gesagt, dass sich die Krankenversicherung auf einfache und zweckmässige Behandlungsmöglichkeiten beschränken soll. Die Fälle, in denen kassenpflichtige zahnärztliche Leistungen vorliegen, sind selten, so dass dadurch die Gesamtkosten der Krankenversicherung nicht stark beeinflusst werden, zumal solche Behandlungen, wenn auch uneinheitlich, bereits bisher übernommen worden sind.

**Regelung angemessen?**

Die heutige Lösung in der Verordnung orientiert sich an der Regelung der Schweiz. Mit der Verordnung ist aber auch ein Verfahren eingeführt worden, welches es erlaubt, eigenständige Regelungen einzuführen. Die Regierung wird die zur Prüfung solcher Fragen eingesetzte Leistungskommission beauftragen, unter Einbezug der Zahnärzteschaft zu prüfen, ob die heutige Regelung angemessen und zweckmässig ist.»

## Rechtshilfe für fiskalische Straftaten?

Liechtenstein und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen

Liechtenstein ist seit dem 26. Januar 1970 Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959. Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen wurde am 17. März 1978 abgeschlossen. Liechtenstein hat es bisher weder unterzeichnet noch ist es ihm beigetreten.

Dies erklärte Regierungsrätin Andrea Willi im letzten Landtag zu einer entsprechenden Anfrage des VU-Abgeordneten Dr. Walter Hartmann, der in diesem Zusammenhang auch folgende Fragen an die Regierung richtete: Gibt es Druckversuche bzw. haben wir Probleme zu vergegenwärtigen, wenn wir das Protokoll nicht unterzeichnen? Was gedenkt die Regierung zu tun, wenn die Schweiz die Ratifikation nachholt? Könnte es Konsequenzen auf unseren Staatshaushalt haben? Nachstehend die Antwort von Regierungsrätin Andrea Willi.

**Haltung der Regierung**

Die wesentliche Bestimmung des Zusatzprotokolls, die die Regierung bisher zur Beibehaltung ihrer Position veranlasste, ist jene von Artikel 1. Gemäss Artikel 2 des Überein-

kommens selbst kann u.a. die Rechtshilfe verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf fiskalische strafbare Handlungen bezieht. Diese Bestimmung wird mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls ausser Kraft gesetzt, indem Ersuchen, die sich auf fiskalisch strafbare Handlungen beziehen, von den Vertragsparteien des Zusatzprotokolls nicht mehr von einer Gewährung der Rechtshilfe ausgenommen werden können. Artikel 8 des Zusatzprotokolls ermöglicht es den Vertragsparteien, von letzteren selbst bestimmte strafbare Handlungen im Fiskalbereich von der Gewährung der Rechtshilfe auszunehmen. Hingegen kann nicht der ganze Fiskalbereich als ausgenommen erklärt werden, da dies dem Zweck des Zusatzprotokolls selbst widersprechen würde.

**Haltung der Schweiz**

Ob die Schweiz, welche das Zusatzprotokoll bereits am 17. November 1981 unterzeichnet hatte, in absehbarer Zeit, das Zusatzprotokoll ratifiziert, kann nicht beantwortet werden. Der Bundesrat hielt im Siebten Bericht vom 19. Januar 2000 zu den Konventionen des Europarats fest, dass die Ratifikation des

Zusatzprotokolls nicht prioritär sei. Die Eidg. Räte hatten das Zusatzprotokoll am 4. Oktober 1985 mit dem Vorbehalt genehmigt, dass das Kapitel I (Rechtshilfe in Fiskalsachen) des Zusatzprotokolls nicht angenommen werde. Wie der Bundesrat festhält, würde mit diesem Vorbehalt das Zusatzprotokoll praktisch seiner Substanz entleert. Die im Sinne der Eidg. Räte beschlossene Ratifikation könne ausserdem zu Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 des schweizerischen Rechtshilfegesetzes (IRSG) führen, weil die Schweiz jede Rechtshilfe für fiskalische Straftaten verweigern müsste. Diese Gründe hätten den Bundesrat dazu bewegt, vorderhand auf die Ratifikation des Zusatzprotokolls zu verzichten. Es gelte, das weitere Vorgehen mit der Politik der Schweiz im Verhältnis zur EU abzustimmen.

**Eigene Lagebeurteilung**

Die liechtensteinische Regierung wird ihre bisherige Position, auch im Lichte einer allfälligen Ratifikation des Zusatzprotokolls durch die Schweiz, aufgrund der Beurteilung der eigenen grundsätzlichen Inter-

essenlage festzulegen haben. Zu allfälligen Konsequenzen für den Staatshaushalt sind keine konkreten Aussagen möglich.

REKLAME

**FEHLINFORMATION:**

«Folienrauchen macht nicht süchtig.»

Beim Folienrauchen werden Heroinimpfungen eingeatmet. Auch bei dieser Konsumform von Heroin kann es früher oder später zu einer körperlichen und psychischen Abhängigkeit mit allen Folgen kommen.

Allerdings ist beim Folienrauchen keine Infektionsgefahr (HIV, Hepatitis) vorhanden.

Eine Aktion des Amtes für Soziale Dienste, Tel. 234 72 72

